

20. Dezember 1999
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 13

Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge: Änderungen im Jahr 2000; Mitgliederversammlung im Jahr 2000

1. Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge: Änderungen im Jahr 2000

1.1 Grenzbeträge

Da auf den 1. Januar 2000 keine Erhöhung der Renten der AHV erfolgt, bleiben die Grenzbeträge der obligatorischen Versicherung unverändert. Es gelten weiterhin die folgenden Ansätze:

- Minimaler versicherter Lohn, Koordinationsbetrag	24'120.—
- Maximaler zu versichernder Lohn	72'360.—
- Maximaler koordinierter Lohn	48'240.—
- Minimaler koordinierter Lohn	3'015.—

1.2 Steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Da sich die BVG-Grenzbeträge nicht verändern, bleibt im Jahr 2000 auch die maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen gleich. Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung angehören, können demnach maximal Fr. 5'789.-- in eine solche Vorsorgeform einbringen, Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, maximal Fr. 2'894.--.

1.3 Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Im Jahr 2000 sind nur diejenigen obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten erstmals an die Teuerung anzupassen, die im Laufe des Jahres 1996 zum ersten Mal ausgerichtet worden sind. Der Anpassungssatz beträgt **1,7%**.

Eine nachfolgende Anpassung jener Renten, die bereits vor 1996 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, ist im Jahr 2000 nicht vorzunehmen. Denn diese Anpassungen erfolgen auf den gleichen Zeitpunkt wie die Anpassungen der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Da keine Erhöhung der AHV-Renten ansteht, entfällt somit auch die nachfolgende Anpassung der Risikoleistungen im Bereich des BVG.

Noch nicht an die Preisentwicklung anzupassen sind jene BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die erst nach dem 1. Januar 1997 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Eine erstmalige Anpassung hat erst bei Renten zu erfolgen, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat.

In der offiziellen Medienmitteilung hat das BSV seine nun seit Jahren vertretene Auffassung bestätigt, wonach der Teuerungsausgleich nicht obligatorisch ist, wenn die Rente über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimum hinausgeht und wenn die Gesamrente höher ist als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente.

1.4 Freizügigkeitsleistung und Verzugszins: neuer Verzugszinssatz

Art. 2 Abs. 3 FZG schreibt vor, dass die Austrittsleistung mit dem Austritt einer versicherten Person aus der Vorsorgeeinrichtung fällig wird. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins zu zahlen. Gemäss Art. 7 FZV entspricht dieser Verzugszinssatz dem BVG-Mindestzinssatz plus 1%, d.h. zur Zeit 5%.

Diese, im eigentlichen Sinn verunglückte Regelung des Gesetzgebers bedeutet, dass die Vorsorgeeinrichtung in allen Fällen verspäteter Überweisung von Austrittsleistungen diesen Verzugszins zu zahlen haben, also auch dann, wenn sie gar nicht schuld ist an diesem „Verzug“, weil die versicherte Person ihr die Angaben über die Verwendung der Austrittsleistung nicht rechtzeitig zukommen liess. Diese unbefriedigende Tatsache, dass ein Verzugszins bezahlt werden muss, obwohl rechtlich gar kein Verzug vorliegt, veranlasst zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen, die Austrittsleistungen möglichst rasch der Auffangeinrichtung zu überweisen, wenn

die versicherten Personen ihren diesbezüglichen Meldepflichten nicht nachkommen. Dies hat andererseits bei der Auffangeinrichtung zur Folge, dass rund ein Drittel der dort eingehenden Austrittsleistungen schon innerhalb weniger Wochen wieder weitergeleitet werden müssen, weil die nötigen Angaben seitens der versicherten Personen doch noch eintreffen.

Dies ist zweifellos eine unbefriedigende Situation, die noch dadurch verschärft wird, dass die Auffangeinrichtung für die Errichtung und die nachherige Wiederauflösung von Freizügigkeitskonten sehr hohe Gebühren belastet. Dieses Problem ist seitens der Bundesverwaltung erkannt worden und soll mit der BVG-Revision einer befriedigerenden Lösung zugeführt werden.

Im Sinne einer Sofortmassnahme hat der Bundesrat schon jetzt gehandelt. Auf den 1. Januar 2000 hat er Art. 7 FZV geändert und festgelegt, dass der Verzugszinssatz nun dem BVG-Mindestzinssatz plus $\frac{1}{4}\%$ entsprechen soll. D.h., dass ab dem 1. Januar 2000 Austrittsleistungen vom Fälligkeitsdatum an nicht mehr mit 5%, sondern nur noch mit **4 $\frac{1}{4}\%$** verzinst werden müssen.

Mit dieser Massnahme will der Bundesrat einerseits verhindern, dass versicherte Personen, die relativ häufig die Vorsorgeeinrichtung wechseln, immer wieder vom bisher hohen Verzugszinssatz profitieren und dies durch die Verweigerung der nötigen Angaben für die Überweisung bis zu einem gewissen Grad noch steuern können. Zum anderen soll für die Vorsorgeeinrichtungen ein Anreiz geschaffen werden, Austrittsleistungen vor der Überweisung an die Auffangeinrichtung länger einzubehalten, wenn keine Meldung von den versicherten Personen erfolgt.

1.5 Beitrag Sicherheitsfonds

Beim Sicherheitsfonds erfolgt im Jahr 2000 der Übergang auf ein anderes Beitragssystem. In diesem Zusammenhang ist folgendes zu beachten:

- 1.5.1 Bis zum 30. Juni 2000 müssen die Beiträge für das Jahr 1999 bezahlt werden. Diese Beiträge sind nach wie vor nach dem alten Beitragssystem abzurechnen. Der Beitrag ist auf 0,1% der koordinierten Löhne des Jahres 1999 festgelegt und muss von allen registrierten Vorsorgeeinrichtungen bezahlt werden.
- 1.5.2 Für das Jahr 2000 werden erstmals Beiträge aufgrund des neuen Beitragssystems erhoben. Diese Beiträge sind bis zum 30. Juni 2001 zu bezahlen.

Nach dem neuen Beitragssystem sind zwei Arten von Beiträgen zu unterscheiden:

- Beitrag für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur. Dieser Beitrag wird unverändert auf der Basis der Summe der koordinierten BVG-Löhne aller versicherten Personen, die für Altersleistungen Beiträge zu entrichten haben, erhoben. Er ist vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) auf **0,05% der Summe der koordinierten Löhne** festgesetzt worden. Zu bezahlen ist dieser Beitrag ausschliesslich von den registrierten Vorsorgeeinrichtungen.

- Beitrag für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen des Sicherheitsfonds. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Summe der per 31. Dezember nach den Bestimmungen des FZG berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten, zuzüglich der Summe des mit Zehn multiplizierten Betrags sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht. Falls per 31. Dezember keine aktuelle Berechnung der reglementarischen Austrittsleistungen vorliegt, kann der letzte, nach Art. 24 FZG berechnete und den Versicherten mitgeteilte Wert verwendet werden. Der Beitragssatz ist vom BSV auf **0,03% der vorgenannten Summen** festgelegt worden. Dieser Beitrag ist nicht nur von den registrierten Vorsorgeeinrichtungen zu bezahlen, sondern von allen Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstehen, also reglementarische Leistungen gewähren.

Der Übergang auf ein neues Beitragssystem ist Folge der seit dem 1. Januar 1997 in Kraft stehenden erweiterten Insolvenzdeckung. Der Sicherheitsfonds stellt heute nicht nur die gesetzlichen Leistungen sicher, sondern auch darüber hinausgehende regulatorische Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen. Bei der neuen Berechnungsgrundlage für diesen Beitragsteil wird auf Werte und Zahlen abgestellt, deren Ermittlung den Vorsorgeeinrichtungen keinen zusätzlichen Aufwand bereiten sollte. Da deren Höhe heute gesamtschweizerisch höchstens annäherungsweise bekannt ist, beruht der Beitragssatz von 0,03% zwangsläufig auf Schätzungen. Es müssen nun die Erfahrungen mit dem Beitrag für das Jahr 2000 abgewartet werden, um feststellen zu können, ob die Beitragshöhe einigermaßen richtig ist. Dies hängt selbstverständlich nicht nur von der Höhe des Beitrags selber ab, sondern auch von der Entwicklung der Ausgaben des Sicherheitsfonds für die Insolvenzdeckung. Gegebenenfalls wird schon rasch eine Anpassung zu erfolgen haben. Dabei ist zu betonen, dass es nicht der Politik des Sicherheitsfonds entspricht, wieder eine hohe Ausgleichsreserve zu bilden. Der Sicherheitsfonds soll im wesentlichen mittels eines Umlageverfahrens finanziert werden, in dessen Rahmen die laufenden Beitragseinnahmen die laufenden Ausgaben jeweils decken.

1.6 Vergessene Pensionskassenguthaben

In Fachmitteilung Nr. 9 haben wir eingehend darüber orientiert, dass der Gesetzgeber das Problem der vergessenen Pensionskassenguthaben aufgegriffen hat. Um solche Guthaben wenn möglich finden zu können, hat er durch eine Ergänzung des Freizügigkeitsgesetzes und der Freizügigkeitsverordnung (FZV) einerseits dem Sicherheitsfonds die Aufgabe einer Zentralstelle im Sinn einer zentralen Meldestelle übertragen und andererseits Meldepflichten der Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen festgelegt. Für Einzelheiten kann auf die erwähnte Fachmitteilung verwiesen werden. Die sich für die Vorsorgeeinrichtungen ergebenden Pflichten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Meldepflicht betrifft Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen, die Freizügigkeitskonten oder -policen führen.
- Bis zum 31. Dezember 1999 müssen Ansprüche von Personen im Rentenalter, die noch nicht geltend gemacht worden sind, dem Sicherheitsfonds gemeldet werden.
- Ebenfalls bis zum 31. Dezember 1999 müssen jene Personen gemeldet werden, die zwar noch nicht im Rentenalter stehen, mit denen aber kein Kontakt mehr hergestellt werden kann.
- Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen haben vom Gesetzgeber die Auflage erhalten, periodisch mit ihren Versicherten in Kontakt zu treten. Nach dem 1. Januar 2000 muss immer dann eine Meldung an den Sicherheitsfonds erfolgen, sobald eine versicherte Person nicht mehr erreicht werden kann.
- Anstatt diese konkreten Meldungen vorzunehmen, können Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen ersatzweise ihre Meldepflicht auch so erfüllen, dass sie periodisch ihren gesamten Versichertenbestand dem Sicherheitsfonds melden. Diese Ersatzlösung ist vor allem für die Lebensversicherungsgesellschaften als Trägerinnen von Freizügigkeitspolicen geschaffen worden. Denn die Lebensversicherungsgesellschaften treten mit den versicherten Personen nach Abschluss der Police nicht mehr regelmässig in Kontakt. Wer diesen Weg beschreiten will, muss den Versichertenbestand ebenfalls erstmals bis zum 31. Dezember 1999 melden. Anschliessend ist der Bestand mindestens einmal pro Jahr zu melden.
- Die Meldepflicht bezieht sich auf Personen, die bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen Freizügigkeitsguthaben haben. Es erscheint indessen sinnvoll, die gleichen Meldungen auch dann zu erstatten, wenn eine Vorsorgeeinrichtung den Kontakt

mit einem Rentenbezüger verloren hat und die geschuldete Leistung nicht mehr erbringen kann.

1.7 Neues Scheidungsrecht

Am 1. Januar 2000 tritt das revidierte Scheidungsrecht in Kraft. Darüber wird in Fachmitteilung Nr. 14 separat orientiert.

2. Erste BVG-Revision

Über den Stand der 1. BVG-Revision haben wir letztmals in Fachmitteilung Nr. 10 orientiert. Inzwischen hat sich gezeigt, dass sich die Revisionsarbeiten weiter verzögern. Dies deshalb, weil der Ständerat den Bundesrat beauftragt hat, zusammen mit den Botschaften zur 11. AHV-Revision und zur 1. BVG-Revision noch einmal ein Gesamtkonzept über die finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Der Bundesrat hat im November 1999 erstmals eine Aussprache zur Vorlage der 11. AHV-Revision geführt und dabei die im April 1999 getroffenen Grundsatzentscheide bestätigt. Die Verabschiedung der Botschaft ist auf den Januar 2000 in Aussicht gestellt.

Bis heute hat der Bundesrat an der bisher stets erklärten Absicht festgehalten, die Botschaften zur 11. AHV-Revision und 1. BVG-Revision gemeinsam den Eidg. Räten zuzuleiten, damit die beiden Vorlagen parallel beraten werden können. Selbst wenn der Bundesrat dabei bleibt und beide Botschaften gleichzeitig verabschiedet, wird noch abzuwarten sein, ob die Eidg. Räte bereit sind, beide Vorlagen gemeinsam zu beraten. Es kann auf jeden Fall zum Jahresende festgestellt werden, dass der weitere Fahrplan bezüglich dieser Revisionsarbeiten ungewiss bleibt und keine Aussagen über das Inkrafttreten der Revision gemacht werden können.

3. Zwei Änderungen in anderen Bereichen der Sozialversicherung

3.1 Obligatorische Unfallversicherung

In der obligatorischen Unfallversicherung wird der maximal versicherte Verdienst auf den 1. Januar 2000 von Fr. 97'200.-- auf Fr. 106'800.-- heraufgesetzt. Daraus resultiert eine entsprechende erweiterte Beitragspflicht bezüglich neuer obligatorisch erfassten Einkommensbestandteile. Überall dort wo Zusatzversicherungen bestehen, sind deshalb Anpassungen notwendig.

Weiter tritt am 1. Januar 2000 eine Verordnungsänderung in Kraft, nach welcher Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht erst ab zwölf Wochenstunden, sondern bereits ab **acht** Wochenstunden auch gegen Nichtberufsunfälle versichert sind. Die dabei anfallenden Prämien gehen zulasten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

3.2 Arbeitslosenversicherung

Parallel zur Unfallversicherung wird der maximal versicherte Verdienst ebenfalls von Fr. 97'200.-- auf Fr. 106'800.-- angehoben.

Zudem werden aufgrund des von den Eidg. Räten beschlossenen Stabilisierungsprogramms die Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2003 wie folgt festgesetzt:

- 3% (wie bisher) vom AHV-pflichtigen Lohn bis Fr. 106'800.-- (bisher Fr. 97'200.--)
- 2% (bisher 1%) vom AHV-pflichtigen Lohn von Fr. 106'800.-- bis Fr. 267'000.-- (bisher bis Fr. 243'000.--)

4. Mitgliederversammlung im Jahr 2000

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung im Jahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Mittwoch, 15. März 2000, 09.45 Uhr im Kursaal in Bern

Wir bitten die Mitglieder, dieses Datum vorzumerken und freuen uns auf eine anregende Tagung.